

LU_GERICHTE 22 06 137 vom 24. November 2006

LU Gerichte, 2006-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_22_06_137

FR: LU_GERICHTE 22 06 137 du 24 novembre 2006

IT: LU_GERICHTE 22 06 137 del 24 novembre 2006

Regeste

Art. 125 Abs. 1 und 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB. Ein Unterhaltsanspruch besteht nur insoweit, als ein Ehegatte nicht in der Lage ist, seinen - gemessen am letzten ehelichen Standard - gebührenden Unterhalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren. | Familienrecht

Volltext

Luzern Kantonsgericht sonstige 26.01.2007 22 06 137 (2007 I Nr. 6)

Art. 125 Abs. 1 und 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB. Ein Unterhaltsanspruch besteht nur insoweit, als ein Ehegatte nicht in der Lage ist, seinen - gemessen am letzten ehelichen Standard - gebührenden Unterhalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren. | Familienrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: II. Kammer Rechtsgebiet: Familienrecht
Entscheiddatum: 26.01.2007 Fallnummer: 22 06 137 LGVE: 2007 I Nr. 6
Leitsatz: Art. 125 Abs. 1 und 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB. Ein Unterhaltsanspruch besteht nur insoweit, als ein Ehegatte nicht in der Lage ist, seinen - gemessen am letzten ehelichen Standard - gebührenden Unterhalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: Art. 125 Abs. 1 und 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB. Ein Unterhaltsanspruch besteht nur insoweit, als ein Ehegatte nicht in der Lage ist, seinen - gemessen am letzten ehelichen Standard - gebührenden Unterhalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren. =====

===== Mit Entscheid vom 24. November 2006 im Verfahren nach Art. 175 ZGB hob der Amtsgerichtspräsident den gemeinsamen Haushalt der Parteien auf unbestimmte Zeit auf und verpflichtete den Gesuchsgegner unter anderem, der Gesuchstellerin persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Der Gesuchsgegner erhob gegen diesen Entscheid Rekurs. Er machte unter anderem geltend, die Vorinstanz habe der Gesuchstellerin einen Unterhaltsbeitrag zugesprochen, der gemessen am ehelichen Lebensstandard über den "gebührenden Unterhalt" hinausgehe. Aus den Erwägungen: Schon die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der eheliche Lebensstandard die Obergrenze für den Unterhaltsanspruch bildet. Daher besteht ein Unterhaltsanspruch nur insoweit, als die Gesuchstellerin nicht in der Lage ist, ihren - gemessen am letzten ehelichen Standard - gebührenden Unterhalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Gesuchstellerin bestreitet nicht, dass sie ihr gegenwärtiges Einkommen per 1. Juli 2007 auf Fr. 4'500.-- steigern kann. Somit wird den Parteien ab diesem Zeitpunkt gesamthaft mehr Einkommen zur Verfügung stehen als während ihres Zusammenlebens. Soweit diese Einkommenssteigerung nicht durch die Mehrkosten zweier getrennter Haushalte konsumiert wird, muss dieser Umstand zu einer finanziellen Entlastung des Gesuchsgegners führen. Die Eigenversorgung der Gesuchstellerin hat gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB Vorrang. Allerdings soll auch der unterhaltsberechtigten Person bei entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen eine Sparquote verbleiben, insbesondere wenn sie selbst durch eigene

Erwerbstätigkeit nicht unerheblich zum Einkommen - und damit zur Sparmöglichkeit - beiträgt (Schwenzer, FamKomm Scheidung, Bern 2005, N 4 zu Art. 125 ZGB). Der Einwand des Gesuchsgegners ist daher grundsätzlich beachtlich. II. Kammer, 26. Januar 2007 (22 06 137) (Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde am 25. Mai 2007 abgewiesen [5A_75/2007].)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.